

**Auflagen und Hinweise:**

1. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist die Benutzung von Einweggeschirr, Einwegbestecken sowie Einwegverpackungen (z. B. Einwegflaschen und Getränkedosen) untersagt.
2. Ausnahmsweise dürfen Würstchen auf "Pappstreifen" verkauft werden. Soweit möglich sollten Bock- und Bratwürste jedoch in einem aufgeschnittenen Brötchen angeboten werden.
3. Für durch die Sondernutzung entstehende Personen- oder Sachschäden haftet der Erlaubnisnehmer. Im Rahmen dieser Haftung stellt er die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei.
4. Der Verkauf darf erst vorgenommen werden, wenn eine entsprechende gaststättenrechtliche Erlaubnis vorliegt, soweit diese erforderlich ist.
5. Für den sauberen, ordnungsgemäßen Zustand der in Anspruch genommenen Fläche während und nach Beendigung der Sondernutzung sorgt der Erlaubnisnehmer.
6. Die Sondernutzung ist so zu gestalten, dass der Fußgängerverkehr nicht gefährdet, behindert oder belästigt wird.
7. Wassereinläufe, Hydranten und Schachtabdeckungen sind jederzeit zugänglich zu halten. Brandschutzeinrichtungen anliegender Gebäude dürfen nicht verstellt und müssen im Umkreis von 2 m freigehalten werden.
8. Der Verkauf darf nur während der allgemeinen Geschäftszeiten erfolgen; im Fußgängerzonenbereich täglich jedoch nicht vor 10.00 Uhr.
9. Der Gebrauch einer Verstärkeranlage ist nicht gestattet.
10. Die Nutzungsfläche ist auf dem beigefügten Lageplan eingezeichnet. Es ist darauf zu achten, dass stets eine Mindestdurchfahrtsbreite von 5,00 m, ausreichend für Not- und Rettungsfahrzeuge, vorhanden ist.
11. Für jeden Verkaufsstand mit Feuerstätte ist ein geeigneter, amtlich zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 (mind. 6 kg Pulver) für die Brandklassen ABC bereitzuhalten.
12. Feuerstätten und Grillanlagen dürfen erst nach erfolgter Abnahme (Ordnungsamt, Feuerwehr) in Betrieb genommen werden.
13. Die Verwendung von Flüssiggas für Heiz-, Grill- oder Beleuchtungszwecke u. ä. ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können gestattet werden, wenn im Einvernehmen mit der Feuerwehr besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Nach Schließen der Verkaufsstände sind sämtliche Gasflaschen zu entfernen. Die Druckgasverordnung, Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1988) sind zu beachten.
14. Zum Anheizen holzkohlebetriebener Brat- und Grillanlagen darf kein Flüssigbrennstoff verwendet werden.
15. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer erteilten Auflage nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO, bei Bundesstraßen bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden.